



# Urheberrecht in Bibliotheken

Dr. Ina Kaulen  
Referentin für bibliothekarische Rechtsfragen  
Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky (SUB)

# URHEBERRECHT: WAS SAGT ES? WAS WILL ES?

---

Der Gesetzestext des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) im Internet:

<https://www.gesetze-im-internet.de/urhg>

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) sagt im wesentlichen, dass ein urheberrechtlich geschütztes Werk nicht ohne Erlaubnis genutzt werden darf.

# URHEBERRECHT: NUTZUNGSERLAUBNIS ERFORDERLICH

---

Eine solche Nutzungserlaubnis kann sich aus zwei Rechtsgrundlagen ergeben:

**Vertrag**

**Gesetzliche Erlaubnis („Schranke“)**

## Gesetzliche Erlaubnisse

Sie werden „Schranken“ genannt, weil sie das Urheberrecht einschränken, indem sie bestimmte Nutzungen erlauben, ohne dass die Urheber:innen gefragt werden müssen.

Achtung: Schranken sind im Zweifel eng auszulegen.

# GESETZLICHE ERLAUBNISSE

---

## **Gesetzliche Erlaubnisse dienen dem Interessenausgleich**

Begründung der Bundesregierung zum Entwurf des UrhWissG (BT.-Drs. 18/12329):

„Eine wesentliche Maxime des Urheberrechts ist der faire Interessenausgleich zwischen den Rechteinhabern und Nutzern.“

„Im Kontext von Bildung, Unterricht und Wissenschaft hat der Gesetzgeber zu bestimmen, welche Nutzungen zu diesen Zwecken auch ohne Erlaubnis des Rechteinhabers gestattet sein sollen [...].“

# BIBLIOTHEKEN SIND EINRICHTUNGEN DES KULTURERBES

---

## „Einrichtung des Kulturerbes“

bezeichnet eine öffentlich zugängliche Bibliothek oder Museum, Archiv oder eine im Bereich des Film- oder Tonerbes tätige Einrichtung.

(Legaldefinition in Art. 2 Nr. 3 DSM-RiLi)

# **BESTAND DER BIBLIOTHEK**

# BESTAND DER BIBLIOTHEK

---

## Körperliche Werke

Bücher (Print)

Handschriften

Noten

Andere Sondersammlungsobjekte

## Elektronische / digitale („unkörperliche“) Werke

Bücher (eBook)

Digitalisate

Audiovisuelle Medien

## Datenbanken

Zugang zu andernorts gehosteten Werken

Eigene Datenbanken

# BESTAND DER BIBLIOTHEK

---

## Definition „dauerhaft in der Sammlung der Einrichtung“

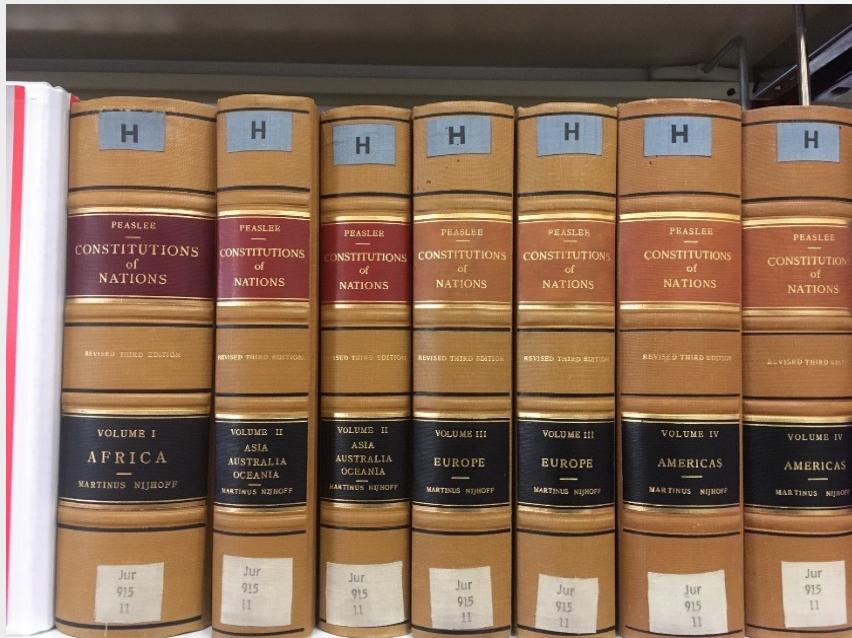
Erw.Gr. 29 der DSM-Richtlinie:

Für die Zwecke dieser Richtlinie sollten Werke und sonstige Schutzgegenstände als dauerhaft in der Sammlung einer Einrichtung des Kulturerbes befindlich gelten, wenn eine derartige Einrichtung, beispielsweise infolge einer Eigentumsübertragung, von Lizenzvereinbarungen, Pflichtexemplar- oder Dauerleihgaberegelungen **Eigentümerin bzw. dauerhafte Besitzerin** von Exemplaren dieser Werke oder sonstigen Schutzgegenstände ist.

**-> Auch Deposita zählen zur eigenen Sammlung**

# **WIE KOMMEN DIE MEDIEN IN DEN BESTAND?**

# KÖRPERLICHE WERKE



Kauf

Pflichtexemplare (Print)

Nachlässe

Schenkungen

Deposita (= Dauerleihgaben)

# UNKÖRPERLICHE WERKE



The screenshot shows the library's website with a red header. The top navigation bar includes links for FAQ, Öffnungszeiten (Opening hours), CoVid-19 / Serviceinformation, and a search bar. The main menu on the left lists STARTSEITE, RECHERCHE, SERVICE, BIBLIOTHEK, SAMMLUNGEN, HAMBURG, and AKTUELLES. Below the menu, there are social media icons and a link to Impressum. The main content area is titled 'E-Books' and features a sub-section 'Wie Sie unsere elektronischen Bücher nutzen können'. It includes a photograph of a computer monitor displaying an e-book and a detailed text explaining the availability of e-books through the Katalogplus search, some of which are licensed and can be used outside the campus network. Other sections visible include 'Welche E-Books gibt es zu meinem Fachgebiet?' and 'E-Dissertationen'.

## Lizenzvertrag Datenbanken

## Lizenzvertrag eBooks (Kauf oder Miete)

## Pflichtexemplare: elektronisch (ePub)

## Digitalisierte Bestände: Digitalisierung eigener Werke

# **NUTZERINNEN UND NUTZER**

# NUTZUNG DES BESTANDES

---

Durch die Beantragung eines Bibliotheksausweises und dessen Ausstellung durch die Bibliothek entsteht ein Vertragsverhältnis. Den Nutzer:innen wird ein Konto eingerichtet, über das sie nach Eingabe ihrer Zugangsdaten z.B. Bücher bestellen, vormerken oder Ausleihen verlängern können.

Auch mit den sog. „Walk-In-Usern“ kommt ein Nutzungsverhältnis zustande. Durch das Betreten des Gebäudes kommen die Nutzungsregeln, das Hausrecht und ähnliche Regelungen zur Anwendung.

Dieses Nutzungsverhältnis regelt auch die Rechte und Pflichten bei der Nutzung von Internetcomputern, Rechercheterminals, Kopierern, Druckern. Hierfür gelten ggf. spezielle Nutzungsordnungen der Bibliothek.

Viele Services, so insbesondere das Entleihen von Büchern, setzen jedoch einen Bibliotheksausweis voraus. Auch bestimmte Lizenzangebote dürfen nur mit Login erbracht werden.

# NUTZUNG DES BESTANDES

---

## BEACHTE:

Begriff „Nutzer:in“ im Vertragsverhältnis zur Bibliothek und Begriff im UrhG nicht identisch.

Der teilweise im UrhG zu findende Begriff "Nutzer" (zum Beispiel in § 60e Abs. 5 UrhG) knüpft nicht an einen bestimmten Status wie die Inhaberschaft eines Bibliotheksausweises oder eine Einrichtungszugehörigkeit an.

Gemeint ist ganz schlicht die Person, die das urheberrechtlich geschützte Werk in der in Frage stehenden Nutzungsart gerade tatsächlich nutzt.

Da, wo die wissenschaftliche Forschung konstitutives Merkmal von bestimmten Erlaubnissen ist, kommt es allein auf den Zweck der Nutzung an, auf ihre wissenschaftliche Zielrichtung bzw. Motivation. Welchen Formalstatus eine Person dabei hat, ist irrelevant.

# **UND WAS MACHEN DIE BIBLIOTHEKEN MIT IHREM BESTAND?**

**VERLEIHEN**

**KOPIEREN UND VERSENDEN**

**ZUGANG ZU DATENBANKEN ERMÖGLICHEN**

**DIGITALER SEMESTERAPPARAT**

**ZUGÄNGLICHMACHEN AN TERMINALS**

**DIGITALISIEREN**

**All dies sind  
urheberrechtlich relevante Nutzungen!**

# § 15 Abs. 1 UrhG: Körperliche Nutzungsformen

- 1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16)  
Kopieren. Digitalisieren.
- 2. das Verbreitungsrecht (§ 17)  
Verbreiten. Verleihen
- 3. das Ausstellungsrecht (§ 18)  
Ausstellen (nur für  
unveröffentlichte Werke)

# § 15 Abs. 1 UrhG: Unkörperliche Nutzungsformen

1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht  
(§ 19 UrhG)

Vorführen, aufführen etc. von Texten, Noten, Theaterstücken

2. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung  
(§ 19a UrhG)

Ins Internet stellen (Onlinerecht)

3. das Senderecht  
(§ 20 UrhG)

Senden (Rundfunk)

4. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger  
(§ 21 UrhG)

Vorspielen von Musik oder Videos

5. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung  
(§ 22 UrhG).

Vorführen von Fernseh- oder Radiomitschnitten  
Streamen von solchen Sendungen

**Das heißt:**  
**Bibliotheken müssen  
das Urheberrecht beachten.**

# ES SEIN DENN: KEIN URHEBERRECHTSSCHUTZ

---

**Kein Urheberrechtsschutz** besteht für:

## ■ **Forschungsdaten und Messergebnisse**

Sie sind kein Ergebnis einer eigenschöpferischen Tätigkeit.

Sie sind ein vorhandener Wert, der durch Forschung oder Messungen erst sichtbar, aber nicht „erschaffen“ wird.

Schutz *kann* aber an bestimmten visuellen, akustischen oder systematischen Aufbereitungen der Daten bestehen (Text, der die Forschung beschreibt, Grafik, etc.)

## ■ **Amtliche Werke**

Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse, Bekanntmachungen und Entscheidungen

([http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/\\_5.html](http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_5.html))

## ■ **Gemeinfreie Werke**

Urheber:in ist seit mindestens 70 Jahren tot: „post mortem auctoris“ (§ 64 UrhG).

# **Die Schranken des Urheberrechts**

=

## **gesetzliche Erlaubnisse**

# DIE PASSENDE SCHRANKE FINDEN

---

Die Schranken sind in Abschnitt 6 des Urheberrechtsgesetzes zu finden:

**§§ 44a – 53 UrhG**

**§§ 60a – 60f UrhG**

**§ 61d UrhG**

# DIE PASSENDE SCHRANKE FINDEN

---

## Aus der Begründung zum UrhWissG:

„Nutzer aus dem Unterrichts- und Wissenschaftsbereich sowie Institutionen können sich weiterhin auch auf alle Erlaubnisse berufen, die außerhalb der §§ 60a bis 60f UrhG-E geregelt sind, sofern die jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind.“

BT-Drs. 18/12329, S. 36 oben.

<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/123/1812329.pdf>

# DIE „BIBLIOTHEKSSCHRANKE“: § 60e UrhG

---

## Absatz 1:

Öffentlich zugängliche Bibliotheken, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen (Bibliotheken), dürfen **ein Werk aus ihrem Bestand** oder ihrer Ausstellung **für Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung vervielfältigen** oder **vervielfältigen lassen**, auch mehrfach und mit technisch bedingten Änderungen.

## Absatz 2:

**Verbreiten** dürfen Bibliotheken **Vervielfältigungen eines Werkes** aus ihrem Bestand **an andere Bibliotheken** oder an in § 60f genannte Institutionen **für Zwecke der Restaurierung**. **Verleihen** dürfen sie restaurierte Werke sowie Vervielfältigungsstücke von Zeitungen, vergriffenen oder zerstörten Werken aus ihrem Bestand.

## Absatz 3:

**Verbreiten** dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen eines in **§ 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 genannten Werkes**, sofern dies **in Zusammenhang mit dessen öffentlicher Ausstellung** oder **zur Dokumentation des Bestandes** der Bibliothek erfolgt.

# DIE „BIBLIOTHEKSSCHRANKE“: § 60e UrhG

---

## Absatz 4:

**Zugänglich machen** dürfen Bibliotheken **an Terminals in ihren Räumen** ein Werk aus ihrem Bestand ihren Nutzern **für** deren **Forschung oder private Studien**.

Sie dürfen den Nutzern je Sitzung **Vervielfältigungen an den Terminals** von **bis zu 10 Prozent eines Werkes** sowie von einzelnen Abbildungen, Beiträgen aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstigen Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken **zu nicht kommerziellen Zwecken ermöglichen**.

# DIE „BIBLIOTHEKSSCHRANKE“: § 60e UrhG

---

## Absatz 5:

**Auf Einzelbestellung an Nutzer zu nicht kommerziellen Zwecken übermitteln** dürfen Bibliotheken **Vervielfältigungen** von **bis zu 10 Prozent** eines erschienenen Werkes **sowie einzelne Beiträge**, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind.

# DIE „BIBLIOTHEKSSCHRANKE“: § 60e UrhG

---

## Änderung des UrhG (in Kraft seit 07.06.2021):

Die zeitliche Begrenzung der §§ 60 bis g UrhG bis zum 01.03.2023 wurde aufgehoben.

§ 142 UrhG Absatz 2, der die Befristung enthielt, wurde gestrichen.

§ 142 sieht jetzt nur noch die Evaluierung vor:

### **§ 142 Evaluierung**

*Die Bundesregierung erstattet vier Jahre nach Inkrafttreten des Urheberrechts-Wissensgesellschaftsgesetzes dem Deutschen Bundestag Bericht über die Auswirkungen des Teils 1 Abschnitt 6 Unterabschnitt 4.*

# VERLEIHEN

Alle FelderSuchen[Erweiterte Suche](#)  
[Suchhistorie](#)[beluga-Katalog](#)  
[Fernleihe \(GVK\)](#)

Behalte die Filtereinstellungen.

[Bücher & mehr \(2.925\)](#)[Artikel \(1\)](#)

- |   |   |  |
|---|---|--|
| 1 |  <a href="#">Handbuch des Urheberrechts 3. Auflage</a><br>von Loewenheim, Ulrich<br>Veröffentlicht: München, C.H. Beck, 2021   | <span>★</span><br>Präsenznutzung                         |
| 2 |  <a href="#">Selbstbestimmung im digitalen Netz : Urheberrecht und Nutzerinteressen in der Balance?</a><br>von Schimmel, Wolfgang<br>Veröffentlicht: Berlin, Initiative Urheberrecht, 2013   | <span>★</span><br>ausleihbar                             |
| 3 |  <a href="#">GRUR international : journal of European and international IP law</a><br>Veröffentlicht: München, C.H. Beck, [2020]-  | <span>★</span><br>Präsenznutzung<br>Weitere Exemplare... |
| 4 |  <a href="#">Europäisches Urheberrecht : Entwicklung und Perspektiven unter besonderer Berücksichtigung der Rolle des Gerichtshofs der Europäischen Union</a><br>von Fischer, Thomas<br>Veröffentlicht: Hamburg, Kovač, 2016 [erschienen] 2015 | <span>★</span><br>ausleihbar                             |
| 5 |  <a href="#">Urheberrecht von A - Z : [Einführung in das Urheberrecht anhand der wichtigsten Begriffe von A - Z]</a><br>von Haupt, Stefan<br>Veröffentlicht: Wien, Verl. Medien und Recht, 2006  | <span>★</span><br>ausleihbar<br>Weitere Exemplare...     |

## Filtern & Sortieren

Sortieren

Relevanz

Suchfilter entfernen

Standort (Printmedien): Staats- und Universitätsbibliothek

Einschränken auf E-Medien

Standort (Printmedien)

Staats- und Universitätsbibliothek 3.267

ZB Recht 2.131

FB Wirtschaftswissenschaften 247

FB Sozialwissenschaften 115

FB Sprache, Literatur, Medien 102

# VERLEIHEN VON GEDRUCKTEN BÜCHERN

---

**Nicht in § 60e UrhG geregelt.**

**Warum?**

Der Grund heißt:

**Erschöpfung  
§ 17 Abs. 2 UrhG**

Dieser Grundsatz besagt, dass der/die Rechteinhaber:in sich nicht mehr auf das Verbreitungsrecht berufen kann, nachdem er/sie das erschienene Werk in den Verkehr gebracht hat.

Das Werk darf danach weiterverkauft (z. B. auf dem Flohmarkt) oder aber verliehen werden.

**ACHTUNG:** Das gilt (bislang) nur für körperliche Werkstücke!

# VERGÜTUNG: VERLEIHEN VON GEDRUCKTEN BÜCHERN

## Vergütung:

### Bibliothekstantieme

#### Rechtsgrundlage:

§ 27 Abs.2 UrhG

(2) Für das **Verleihen von Originalen oder Vervielfältigungsstücken eines Werkes, deren Weiterverbreitung nach § 17 Abs. 2 zulässig ist**, ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen, wenn die Originale oder Vervielfältigungsstücke durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung (Bücherei ...) verliehen werden. ....“

(3) Die Vergütungsansprüche nach den Absätzen 1 und 2 können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

#### Bemessung:

Zu finden im Gesamtvertrag Bibliothekstantieme:

[https://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user\\_upload/DBV/vereinbarungen/200330\\_GesamtV\\_27UrhG\\_2020f.pdf](https://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/vereinbarungen/200330_GesamtV_27UrhG_2020f.pdf)

## Bedingungen und Abläufe geregelt in der Leihverordnung (LVO)

### Auszüge:

„Diese Leihverkehrsordnung regelt den Leihverkehr zwischen Bibliotheken in der Bundesrepublik Deutschland.“

### § 1 Allgemeines

1. Der Deutsche Leihverkehr - im folgenden "Leihverkehr" - ist eine kooperative Einrichtung der Bibliotheken in der Bundesrepublik Deutschland zur Vermittlung und Lieferung von Medien, unabhängig von der physischen Form.

### § 2 Teilnahme am Leihverkehr

1. Zum Leihverkehr zugelassen werden allgemein zugängliche Wissenschaftliche und Öffentliche Bibliotheken, wenn sie

- a. durch den Einsatz von fachlich qualifiziertem Personal eine ordnungsgemäße Abwicklung des Leihverkehrs einschließlich der sachgerechten Verwaltung der aus anderen Bibliotheken entliehenen Medien sicherstellen und
- b. über die notwendigen elektronischen Kommunikations- und Recherchemöglichkeiten verfügen.

## Bedingungen und Abläufe geregelt in der Leihverordnung (LVO)

LVO-Text zu finden z.B. hier:

<https://www.bibliotheksverband.de/verträge-und-vereinbarungen#Leihverkehrsordnung>

### Auszüge:

„Diese Leihverkehrsordnung regelt den Leihverkehr zwischen Bibliotheken in der Bundesrepublik Deutschland.“

#### § 1 Allgemeines

1. Der Deutsche Leihverkehr - im folgenden "Leihverkehr" - ist eine kooperative Einrichtung der Bibliotheken in der Bundesrepublik Deutschland zur Vermittlung und Lieferung von Medien, unabhängig von der physischen Form.

#### § 16 Benutzung der entliehenen Medien

Die nehmende Bibliothek stellt die im Leihverkehr erhaltenen Medien nach ihren eigenen Benutzungsbestimmungen zur Verfügung.

# VERLEIHEN VON eBOOKS

---

## Rechtsgrundlage aus dem Urhebergesetz? Gibt es nicht!

Nach derzeitigem Meinungsstand tritt für elektronische Bücher (eBooks) **keine Erschöpfung nach § 17 Abs. 2 UrhG** ein.

Der Verleih von eBooks richtet sich daher allein nach den Erlaubnissen im **Lizenzvertrag** mit dem Verlag. Und zwar auch dann, wenn von eBook-Kauf die Rede ist.

Das hat zur Folge, dass der Rechteinhaber (also der Verlag, der das eBook vertreibt) das Verbreitungsrecht behält und nur so viel erlauben muss, wie er im Lizenzvertrag erlauben möchte. Auch, wenn er das eBook zur dauerhaften Nutzung überlassen hat.

# VERLEIHEN VON eBOOKS

**Es gelten jedoch die Mindestrechte aus den §§ 60a – f UrhG.**

Diese darf der Lizenzgeber nicht ausschließen. Eine solche Vertragsklausel wäre unwirksam.

## § 60g

### **Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis**

(1)

*Auf Vereinbarungen, die erlaubte Nutzungen nach den §§ 60a bis 60f zum Nachteil der Nutzungsberchtigten beschränken oder untersagen, kann sich der Rechtsinhaber nicht berufen.*

(2)

*Vereinbarungen, die ausschließlich die Zugänglichmachung an Terminals nach § 60e Absatz 4 und § 60f Absatz 1 oder den Versand von Vervielfältigungen auf Einzelbestellung nach § 60e Absatz 5 zum Gegenstand haben, gehen abweichend von Absatz 1 der gesetzlichen Erlaubnis vor.*

# KOPIEREN UND VERSENDEN

# KOPIENVERSAND: § 60e Absatz 5 UrhG

---

Bibliotheken dürfen

**auf Einzelbestellung**

an Nutzer

**zu nicht kommerziellen Zwecken**  
**übermitteln**

**Vervielfältigungen** von **bis zu 10 Prozent** eines erschienenen Werkes sowie einzelne Beiträge (Anm. z.B. Aufsätze), die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind.

# KOPIENVERSAND ZWISCHEN BIBLIOTHEKEN

---

## § 15 LVO Kopien im Leihverkehr

Abs. 1:

Aufsätze und Schriften geringeren Umfangs, Zeitungsartikel und Textausschnitte werden grundsätzlich nur in Kopie bzw. in einer anderen Wiedergabeform geliefert, soweit dies urheberrechtlich und lizenzrechtlich zulässig ist; **die neuen technischen Kommunikationsmöglichkeiten sollen dabei vorrangig genutzt werden.**

(Hervorhebung durch Referentin)

# KOPIENVERSAND ZWISCHEN BIBLIOTHEKEN

---

## Vergütung:

### Rechtsgrundlage:

#### **§ 60h UrhG**

(1)

*Für Nutzungen nach Maßgabe dieses Unterabschnitts hat der Urheber Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.*

...

(4)

*Der Anspruch auf angemessene Vergütung kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.*

### Bemessung:

Die Höhe der Vergütung ist mit der VG Wort im Gesamtvertrag zu § 60e Abs. 5 UrhG „Kopienversand im innerbibliothekarischen Leihverkehr“ vereinbart.

<https://dbv-cs.e-fork.net/sites/default/files/2021-06/GESAMT~1.PDF>

# KOPIENVERSAND ZWISCHEN BIBLIOTHEKEN

---

## Kopienversand im innerbibliothekarischen Leihverkehr

Der Gesamtvertrag für den **innerbibliothekarischen Leihverkehr** umfasst derzeit nur die Übergabe von Kopien in Papierform an Nutzer\*innen.

Eine (zeitgemäße) Digitallieferung an die Nutzer\*innen sieht er nicht vor.

Ebensowenig eine Belieferung von Bibliotheken außerhalb Deutschlands.

## § 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag regelt die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche nach §§ 60e Abs. 5, 60h Abs. 1 UrhG für die auf Einzelbestellung durch die Lieferbibliotheken (im Folgenden: „Lieferbibliotheken“) erfolgenden Übermittlungen im Leihverkehr zwischen den Bibliotheken nach § 15 der Leihverkehrsordnung (LVO) in der jeweils geltenden Fassung („innerbibliothekarischer Leihverkehr“) zu nicht kommerziellen Zwecken. Der innerbibliothekarische Leihverkehr erfasst die Übermittlung von Bibliothek zu Bibliothek sowie die anschließende Aushändigung des körperlichen Werkexemplars (ggf. nach Ausdruck) an nicht kommerzielle Endnutzer.

(2) Vertragsgegenstand ist die Übermittlung in jeder technischen Form, einschließlich der nicht-öffentlichen Bereitstellung zur Abholung auf Servern (FTP und vergleichbare Verfahren) zwischen Bibliotheken ausschließlich von Deutschland aus und nach Deutschland.

(3) Dieser Vertrag regelt nur Ansprüche gegen Bibliotheken, die öffentlich-rechtlich organisiert sind, einschließlich der in kirchlicher Trägerschaft, oder überwiegend durch öffentliche Mittel finanziert sind und in Deutschland ansässige Lieferbibliotheken unterhalten und die zum Leihverkehr gem. LVO zugelassen sind.

(4) Nicht Vertragsgegenstand ist der Kopiendirektversand, der Kopienversand auf Grund von gesonderten Vereinbarungen, die einzelne Bibliotheken mit der VG WORT geschlossen haben (insbesondere im Rahmen des *subito e.V.*), sowie der elektronische Kopienversand von Werken, für die zwischen den Lieferbibliotheken und einem Rechteinhaber eine separate Vergütungsvereinbarung geschlossen wurde.

## § 2 Leistungen

# KOPIENVERSAND IN PANDEMIEZEITEN

---

Während der pandemiebedingten Bibliotheksschließungen hatte die Kultusministerkonferenz (KMK) vorübergehend eine Ausnahme mit der VG Wort ausgehandelt, die die digitale Lieferung von Fernleihkopien per Email erlaubte.

2020: von März bis zum 31.05.2020

2021: von April bis zum 31.07.2021

Wünschenswert (und zeitgemäß!) wäre es, für die digitale Lieferung (also die Lieferung von PDFs per Email) dauerhaft eine gesamtvertragliche Grundlage zu schaffen.

## Auszug aus Schreiben der VG Wort an die KMK vom 31.03.2021:

Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass VG WORT und VG Bild-Kunst damit einverstanden sind, wie folgt zu verfahren:

1. Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesamtvertrages „Innerbibliothekarischer Leihverkehr“ vom 14. Dezember 2018/17. Januar 2019/28. Januar 2019 wird auf die Notwendigkeit einer Aushändigung von körperlichen Werkexemplaren an die Endnutzer vorübergehend verzichtet. Stattdessen wird den Bibliotheken die Möglichkeit eröffnet, im Anschluss an die Übermittlung von Bibliothek zu Bibliothek die entsprechenden Dokumente in elektronischer Form an die Endnutzer weiter zu übermitteln.
2. Die vorstehende Regelung ist befristet bis zum 31. Juli 2021.
3. Im Übrigen gelten alle Bestimmungen des o. g. Gesamtvertrages unverändert fort.

VG WORT und VG Bild-Kunst hoffen, mit dieser Regelung dazu beitragen zu können, dass der innerbibliothekarische Leihverkehr - trotz Schließung der Bibliotheken - fortgeführt werden kann.

# KOPIENDIREKTVERSAND: § 60e Absatz 5 UrhG

---

Der Kopienversand im innerbibliothekarischen Leihverkehr und der Kopiendirektversand sind zu unterscheiden.

Wie der Name schon sagt:

Es geht um die Übermittlung von Kopien durch die liefernde Bibliothek **direkt** an die Nutzer\*innen – also ohne den „Umweg“ über eine andere Bibliothek.

Geregelt sind beide in § 60e Abs. 5 UrhG

# KOPIENDIREKTVERSAND: § 60e Abs. 5 UrhG

---

## Frage 1: Welche Form der Belieferung erlaubt das Gesetz?

„Da die unionsrechtliche Rechtsgrundlage nicht zwischen verschiedenen technischen Formen von Vervielfältigungen unterscheidet, hat auch der deutsche Gesetzgeber keine Differenzierung zwischen verschiedenen technischen Formen der Übermittlungen vorgenommen.“

**Die Übermittlung kann daher in analoger Form als Papierkopie, als Faxkopie oder digital als E-Mail erfolgen.** Zustimmungsfrei zulässig sind danach sämtliche Vervielfältigungen iSv § 16, die im Rahmen des Kopienversandes anfallen, also eine analoge Kopie, eine kurzzeitige Abspeicherung im Arbeitsspeicher beim Einscannen, eine zwischenzeitliche Abspeicherung auf der Festplatte oder dem Server der Bibliothek, eine (Zwischen-)Speicherung im Zuge des Versands oder des Abrufs einer E-Mail oder eines Fax sowie die von der Bibliothek im Zuge der Übermittlung beim Besteller verursachte Vervielfältigung.“

(Dreier/Schulze/Dreier, UrhG, 7. Aufl. 2022, § 60e, Rn. 28)

# KOPIENDIREKTVERSAND: § 60e Abs. 5 UrhG

---

## Frage 2: Wie ist das zu vergüten?

Wie wir gesehen haben, umfasst der Gesamtvertrag zwischen der VG Wort und der KMK ausschließlich den Versand von Bibliothek an Bibliothek, wo die Kopie dann ausgedruckt an die Nutzerin oder den Nutzer übergeben wird.

Ein Gesamtvertrag über die Direktlieferung durch eine Bibliothek an den oder die Besteller:in der Kopie gibt es nicht.

Das ändert nichts daran, dass auch der Direkt-Versand einer Kopie nach 60e Abs. 5 UrhG gemäß § 60h UrhG durch Zahlung an eine Verwertungsgesellschaft zu vergüten ist.

# KOPIENDIREKTVERSAND: VERGÜTUNG

---

Die VG Wort hat einen Tarif aufgestellt, der aber nicht vertraglich angenommen wurde.

Daher erfolgt die Zahlung nicht über die Länder wie bei den Gesamtverträgen.

Der Tariftext ist z.B. hier zu finden:

[https://dbv-cs.e-fork.net/sites/default/files/2021-06/Tarif\\_Kopienversand\\_auf\\_Bestellung.pdf](https://dbv-cs.e-fork.net/sites/default/files/2021-06/Tarif_Kopienversand_auf_Bestellung.pdf)

# Auszug aus dem Tarif:

## **Bekanntmachung über die Aufstellung eines Tarifs gem. § 38 Satz 1 VGG**

Gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 4 des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) werden folgende Tarife veröffentlicht:

### **Tarife zur Regelung der Vergütung für den sog. „Kopiendirektversand“:**

- von Ansprüchen nach § 60e Absatz 5 UrhG i.V.m. § 60h Absatz 1 Satz 1 UrhG, sowie
- für den Kopiendirektversand von Artikeln in sonstiger elektronischer Form an kommerzielle Nutzer (Nutzergruppe 3) unter den in Ziffer II.2. dieses Tarifs benannten Voraussetzungen.

#### **I. Definitionen**

##### **1. Artikel**

**Artikel** im Sinne dieses Tarifs sind Kopien von bis zu 10% eines erschienenen Werkes sowie einzelne Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind.

##### **2. Bibliotheken**

**Bibliotheken** im Sinne der nachfolgenden Tarife sind ausschließlich öffentlich zugängliche Bibliotheken, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen.

# KOPIEREN UND VERSENDEN: „CAMPUSLIEFERDIENSTE“

---

Es handelt sich um einen Dienst, der Wege spart und für alle effizienter ist:

Statt sich die Kopien liefern zu lassen, könnten die Forscher:innen auch ins Haus kommen und selbst kopieren.

Dies dürften sie sogar im Umfang von 15% oder 75%, wenn es für die eigene Forschung ist. Also mehr als das, was § 60e Abs. 5 UrhG erlaubt: 10%.

Die pandemiebedingten Schließung der Präsenznutzung in Bibliotheken hat gezeigt, wie elementar wichtig Services wie der Campuslieferdienst sind, um Forschung und Lehre nicht zu gefährden.

# KOPIEREN UND VERSENDEN: „CAMPUSLIEFERDIENSTE“

---

Was so simpel (und praktisch) klingt, ist rechtlich ein umstrittenes Thema.

Die VG Wort möchte Vergütungen für die Anfertigung und die Übermittlung von Kopien durch die Bibliothek an Mitarbeitende der Hochschule.

Die Bibliotheken vertreten den Standpunkt, dass es sich bei der Belieferung ins eigene Haus (bzw. die dazugehörige Hochschule) schon gar um nicht eine Handlung im Sinne des § 60e (Abs. 5) UrhG handelt. Die Bibliothek erwerbe die Medien, aus denen geliefert wird, ja gerade für diesen Personenkreis.

Die gesetzliche Regelung der Lieferung von Kopien innerhalb der eigenen Einrichtung (auf dem „Campus“), z.B. an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule, die von der Hochschulbibliothek versorgt wird, ist daher regelmäßig Gegenstand politischer Forderungen aus Bibliothekskreisen.

# KOPIEREN UND VERSENDEN: „CAMPUSLIEFERDIENST“

---

Aus einer Stellungnahme des dbv vom 04.03.2021:

**„(Die) Übermittlung von Auftragskopien nach § 60a und § 60c muss innerhalb der Bildungseinrichtung (an eigene Studierende und Mitarbeiter) erlaubt sein.**

Im Moment ist strittig, ob die Übermittlung von Vervielfältigungen aus eigenem Bestand für eigene Angehörige einer Bildungseinrichtung unter § 60e Abs. 5 UrhG (Kopiendirektversand) fällt. In dem Fall wäre eine zusätzliche Zahlung nach Einzelabrechnung an die VG Wort zu leisten.

Aus Sicht der Bibliotheken ist das nicht sachgerecht, weil der Bibliotheksbestand ja gerade von den Rechteinhabern erworben wurde, um sie den jeweils eigenen Angehörigen zur Verfügung zu stellen. Die dafür notwendigen Vervielfältigungen und Übermittlungen sollten nicht über § 60a und § 60c hinausgehend zusätzlich vergolten werden.“

Umsetzung der EU-Richtlinie (DSM-RL) zum Urheberrecht im Bundestag und Bundesrat

Kernforderungen des Deutschen Bibliotheksverbands e.V.

[https://dbv-cs.e-fork.net/sites/default/files/2021-08/2021\\_03\\_01\\_dbv\\_Stellungnahme\\_Umsetzung\\_der\\_Urheberrechtsrichtlinie\\_in\\_Bundestag\\_und\\_Bundesrat\\_final.pdf](https://dbv-cs.e-fork.net/sites/default/files/2021-08/2021_03_01_dbv_Stellungnahme_Umsetzung_der_Urheberrechtsrichtlinie_in_Bundestag_und_Bundesrat_final.pdf)

# Exkurs: Erlaubnisse für wissenschaftliche Forschung (§ 60c UrhG)

---

## § 60c Absatz 1:

Zum Zweck der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung dürfen bis zu **15 Prozent** eines Werkes **vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht** werden.

für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung -  
**> nur Intranet + gemeinsamer Zweck**

Für Dritte, soweit dies der Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung dient. ->  
**bestimmter Empfängerkreis + bestimmter Zweck: Peer Review o.ä.**

## § 60c Absatz 2:

Für die eigene wissenschaftliche Forschung dürfen bis zu **75 Prozent** eines Werkes **vervielfältigt** werden. -> **teilen nicht erlaubt**

## § 60c Absatz 3:

Ausnahme zum Umfang

Achtung: Nur wissenschaftliche Zeitschriften.

Kioskzeitschriften profitieren nicht von der Ausnahme.

# KOPIENDIREKTVERSAND: SUBITO E.V.

---

## Rechtsgrundlage:

Vertrag zwischen Subito e.V. und den Verlagen.

Da § 60e Abs. 5 den Kopienversand zu kommerziellen Zwecken sowie generell aus Tages- und allg. Zeitungen ausschließt, hat Subito e.V. einen Rahmenlizenzvertrag mit vielen Verlagen abgeschlossen. Die Lieferung von Kopien über Subito e.V. richtet sich nach diesem Vertrag:

„Seit dem Jahr 2006 besteht für Verleger die Möglichkeit, mit dem Dokumentenlieferdienst subito einen Rahmenvertrag abzuschließen. Diese Verträge regeln, unter welchen Bedingungen subito-Mitgliedsbibliotheken Kopien aus Zeitschriften und Büchern ihrer Sammlungen anfertigen und über subito versenden dürfen, wenn keine gesetzliche Erlaubnis für diese Lieferungen besteht. Geregelt werden hierbei Email-, Post- und Faxlieferungen an nicht-kommerzielle und kommerzielle subito-Nutzer. Die Verleger profitieren nicht nur von diesen Verträgen, weil sie ihre Angebote auf der weltweit bekannten subito-Plattform international sichtbar machen. Vielmehr erhalten sie von subito ohne weiteres Zutun direkte Lenzausschüttungen“ (<https://www.subito-doc.de/Verleger-Info>)

## Vergütung:

Deren Höhe ist in dem Lizenzvertrag zwischen Subito e.V. und den Verlagen vereinbart. Sie wird direkt an die Verlage gezahlt, nicht über die VG Wort.

# **ZUGANG ZU DATENBANKEN und ANDEREN ELEKTRONISCHEN RESSOURCEN**

Datenbanken-Informationssyste

https://www.sub.uni-hamburg.de/de/nc/recherche/datenbank-informationssystem.html

STADT- UND UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK HAMBURG CARL VON OSSIETZKY

BIBLIOTHEKSSYSTEM UNIVERSITÄT HAMBURG FACHBIBLIOTHEKEN

UH Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Website-Suche

FAQ

STARTSEITE

RECHERCHE

SERVICE

BIBLIOTHEK

SAMMLUNGEN

HAMBURG

AKTUELLES

Impressum

Datenschutzerklärung

Rechtsvorschriften

Erklärung zur Barrierefreiheit

© 2021 Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg, Carl von Ossietzky

Öffnungszeiten heute 11.00 bis 20.00 Uhr | alle Öffnungszeiten | CoVid-19 / Serviceinformation

Startseite / Recherche / Datenbank-Informationssystem

# Datenbanken-Informationssystem

## Literaturnachweise zu einzelnen Fachgebieten

Erweiterte Suche / Fachübersicht / alphabetisch / Neu in DBIS (18)

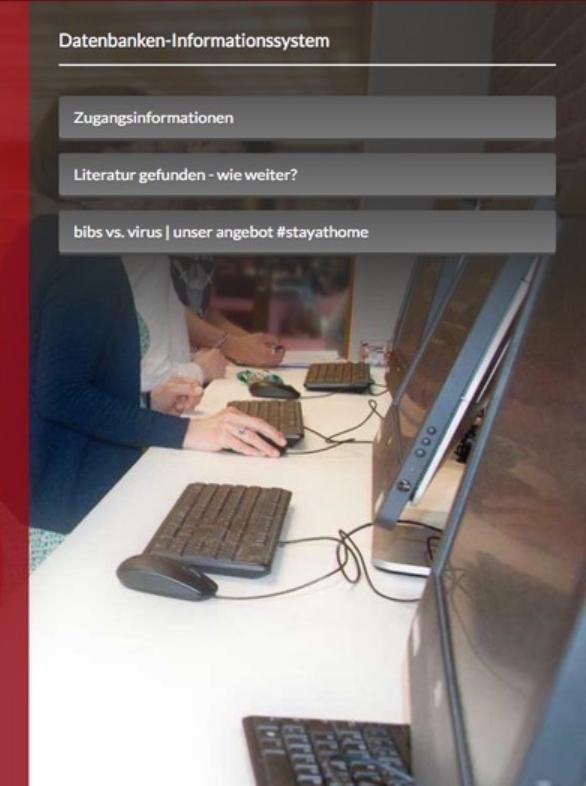
keine Angabe

- Allgemein / Fachübergreifend (427)
- Allgemeine und vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft (82)
- Anglistik, Amerikanistik (67)
- Archäologie (36)
- Architektur, Bauingenieur- und Vermessungswesen (32)
- Asien-Afrika-Wissenschaften (39)
- Biologie (99)
- Chemie (59)
- Elektrotechnik, Mess- und Regelungstechnik (13)
- Energie, Umweltschutz, Kerntechnik (48)

Zugangsinformationen

Literatur gefunden - wie weiter?

bibs vs. virus | unser Angebot #stayathome



# RECHTSGRUNDLAGE: LIZENZVERTRAG

---

Die Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt durch einen Vertrag, mit dem der/die Rechtsinhaber:in (hier: der Verlag) dem Lizenznehmer (hier: der Bibliothek) das Recht einräumt, ein oder mehrere Werke entsprechend der Vertragsbedingungen zu nutzen.

- Es handelt sich also um einen Lizenzvertrag oder kurz: eine Lizenz.
- Wichtig: Die Lizenz gilt nur für die in ihr genannten Nutzungsrechte.
- Datenbanken: Beliebig viele Personen können gleichzeitig drauf zugreifen.
- Bei eBooks gibt es unterschiedliche Lizenzmodelle. Manche werden nur einzeln oder zahlenmäßig begrenzt (z.B. „3 Exemplare“) verliehen. Es gibt aber auch Datenbanken mit eBooks, auf die registrierte Nutzer:innen zugreifen können, ohne jeden Titel einzeln entleihen zu müssen. Dies nennt sich dann „unlimited access“.

# Beispiel: eBook-Plattform beck-e-library (eLending, unlimited access)

**beck-eLibrary**  
DIE FACHBIBLIOTHEK

Zugang bereitgestellt von Universität Hamburg

**Login** de en

in eLibrary Suchen Erweiterte Suche In Zusammenarbeit mit der Nomos eLibrary

**Suche einschränken**

**Zugriff**

- In eLibrary
- Nur zugängliche Werke
- Nur in freien Inhalten
- Nur in Open Access Inhalten

**Publikationsart**

- Buch (218)
- Sammelband (13)

**Jahr**

- 2021 (5)
- 2020 (75)
- 2019 (74)
- 2018 (65)
- 2017 (3)
- 2016 (8)
- 2015 (1)

Home / C.H.BECK Recht - Steuern - Wirtschaft

Ihre Suchergebnisse (231 Treffer):

Zitation Download Alle Werke auswählen

**JuS**  
Gesamtausgabe  
Einführung in das Kapitalmarktrecht  
2019, <https://doi.org/10.17104/9783406730719>  
Reihe: JuS-Schriftenreihe Studium, Bd. 181  
C.H.BECK, München

**Studienkommentar VwGO VwVfG**  
Heinrich Amadeus Wolff und Andreas Decker  
Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)  
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)  
2018, <https://doi.org/10.17104/9783406731174>  
C.H.BECK, München

**Grundrisse des Rechts**  
Müller-Ogorek/Rixen  
Sozialrecht  
2018, <https://doi.org/10.17104/9783406731143>  
Reihe: Grundrisse des Rechts

# RECHTSGRUNDLAGE: LIZENZVERTRAG

---

Erlaubnisse und Umfang ergeben sich aus dem Lizenzvertrag, nicht aus dem Gesetz.

ABER:

Die Vertragsfreiheit der Verlage ist zum Schutz der Einrichtungen des Kulturerbes eingeschränkt.

## § 60g UrhG

Absatz 1:

*Auf Vereinbarungen, die erlaubte Nutzungen nach den §§ 60a bis 60f zum Nachteil der Nutzungsberechtigten beschränken oder untersagen, kann sich der Rechteinhaber nicht berufen.*

Absatz 2:

*Vereinbarungen, die ausschließlich die Zugänglichmachung an Terminals nach § 60e Absatz 4 und § 60f Absatz 1 oder den Versand von Vervielfältigungen auf Einzelbestellung nach § 60e Absatz 5 zum Gegenstand haben, gehen abweichend von Absatz 1 der gesetzlichen Erlaubnis vor.*

# DIGITALER SEMESTERAPPARAT

# BILDUNGSSCHRANKE: § 60a UrhG

---

## Wichtig für den Digitalen Semesterapparat

Absatz 1 sagt:

Erlaubt ist die Zugänglichmachung in einem geschützten Lernraum von folgenden Inhalten:

- **bis zu 15 %** eines veröffentlichten Werkes
- einzelne Beiträge und **Aufsätze aus Fachzeitschriften**
- bis zu 15% eines Beitrags aus Zeitungen und Kioskzeitschriften

Absatz 2 nennt eine Liste von Materialien, die vollständig (also über 15% hinaus) genutzt werden dürfen.

§ 60a UrhG gut und kurzweilig erklärt von der HOOU:

<https://www.houu.de/materials/digitale-lehre-urheberrecht-60a-urhg-zitate-oer-co-was-darf-ich-im-rahmen-meiner-lehre-nutzen-5>

# BILDUNGSSCHRANKE: § 60a UrhG

---

In einem digitalen Lernraum vollständig genutzt werden dürfen gemäß 60a Abs. 2 UrhG:

Vergriffene Bücher

Abbildungen und Grafiken

Sonstige Werke geringen Umfangs (z.B. ein Gedicht)

Druckwerke, die nicht mehr als 25 Seiten haben

Filme mit einer Spieldauer von max. 5 Minuten

Musik(stücke) von bis zu 5 Minuten

Noten von maximal 6 Seiten.

# ZUGÄNGLICHMACHEN AN TERMINALS

# TERMINALSCHRANKE: § 60e Abs. 4 UrhG

---

## 1. Zeigen

**Zugänglich machen** dürfen Bibliotheken  
ein Werk aus ihrem Bestand ihren Nutzern

an **Terminals in ihren Räumen**  
**für deren Forschung oder private Studien.**

## 2. Anschlusskopien erlauben

Sie dürfen den **Nutzern**

**Vervielfältigungen**  
an den Terminals von  
sowie  
von einzelnen Abbildungen, Beiträgen aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstigen  
Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken **zu nicht kommerziellen Zwecken**  
**ermöglichen.**

**je Sitzung**

**bis zu 10 Prozent eines Werkes**

# TERMINALSCHRANKE: § 60e Abs. 4 UrhG

---

## Pflichten der Bibliothek

### Hinweispflicht:

- Hinweis auf erlaubte Nutzungszwecke (Forschung oder privat)
- Einhellige Meinung: Kontrolle in der Praxis nicht wirklich möglich.
- Daher keine Pflicht zu technischen Vorkehrungen.

### Technische Schutzvorkehrungen:

- Kein Internetzugang des Terminalrechners
- Kein Zugriff über VPN
- Bei Anschlusskopien: technisch sicherstellen, dass max. 10%. (Anmerkung: schwierig bei Artikeln aus Fachzeitschriften)



# TERMINALSCHRANKE: § 60e Abs. 4 UrhG

---

## Vergütung

Rechtsgrundlage:

**§ 60h UrhG**

(1)

*Für Nutzungen nach Maßgabe dieses Unterabschnitts hat der Urheber Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.*

...

(4)

*Der Anspruch auf angemessene Vergütung kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.*

Bemessung:

Geregelt im Rahmenvertrag mit der VG Wort.

„Rahmenvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 60e Abs. 4 UrhG“ (2019):

[https://dbv-cs.e-fork.net/sites/default/files/2021-06/Rahmenvertrag\\_60e\\_Abs\\_4\\_UrhG\\_Terminals\\_unterzeichnet.pdf](https://dbv-cs.e-fork.net/sites/default/files/2021-06/Rahmenvertrag_60e_Abs_4_UrhG_Terminals_unterzeichnet.pdf)

# DIGITALISIEREN

# DIGITALISIEREN = VERVIELFÄLTIGEN

Bei gemeinfreien Werken: ohne Rechtsgrundlage zulässig (Urheberrecht ist erloschen).

Bei urheberrechtlich noch geschützten Werken: Zustimmung oder gesetzliche Erlaubnis.

Unbedingt beachten:

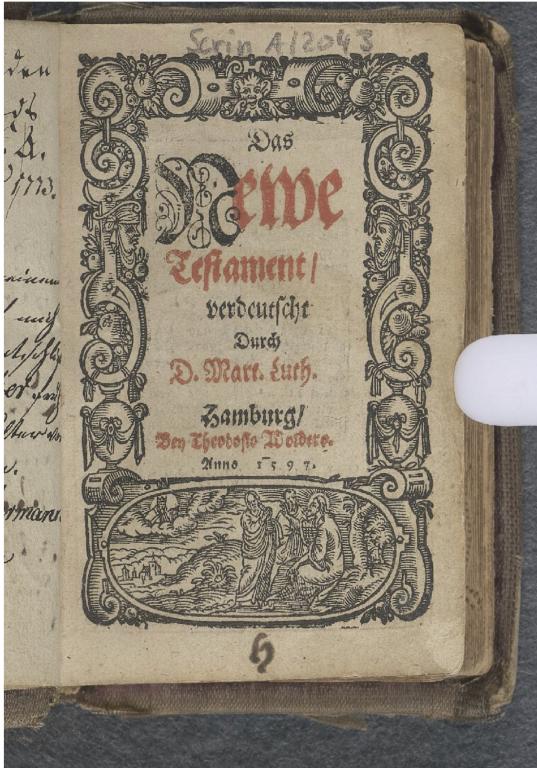
Nur weil die Bibliothek das Original im Bestand hat (z.B. bei Nachlässen), wurden ihr nicht automatisch die Nutzungsrechte übertragen.

Detail | SUB Hamburg X +

https://digitalisate.sub.uni-hamburg.de/de/nc/detail.html?tx\_dlf[id]=96816&tx\_dlf[page]=7&cHash=0419e0ec084708fc682fa66239dd3bf1

Das Neue Testament

Scrin A/2043



Das  
Neue  
Testament /  
verdeutscht  
Durch  
D. Mart. Luh.  
Hamburg/  
Den Theodosio Wolders.  
Anno. 1597.

Metadaten

Zitierlink: [PPN1752344642](#)  
Formschlagwort: Bibel  
Titel: [Das Neue Testament](#)  
Medientyp: Monographie  
Erscheinungsort: Hamburg  
Verleger: Bey Theodosio Wolders  
Erscheinungsjahr: 1597  
Formale Angaben: 16°  
12 ungezähle Seiten, 788 Seiten  
Sprache: ger  
Gattung: Bibel  
Besitzer: Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg  
Signatur: Scrin A/2043  
Anmerkung: Figürliche Titelbordüre (Holzschnitt), weitere Holzschnitt- Illustration und Zierleisten im Text.  
Titel in Rot- und Schwarzdruck, durchgehend rote Textbordüre (Holzschnitt)  
Bluhm, Isabella Margareta  
Thema: Historische Drucke: 1531 bis 1600  
Buch  
200 - Religion  
Katalog: [1116445858](#)  
Katalog (Digitalisat): [1752344642](#)  
Ansicht im DFG-Viewer: [PPN1752344642](#)  
#

Inhaltsverzeichnis

KITODO.org Nutzungsbedingungen

# DIGITALISIEREN GEMEINFREIER WERKE

---

## Überholt:

„Fotografien von (gemeinfreien) Gemälden oder anderen zweidimensionalen Werken unterfallen regelmäßig dem Lichtbildschutz nach § 72 UrhG.“

BGH, Urteil vom 20.12.2018, Az.: I ZR 104/17, Ls. 2 - Museumsfotos  
(Reiss-Engelhorn Museum Mannheim ./ Wikimedia Deutschland e.V.)

## NEU (ab Umsetzung der DSM-Richtlinie):

### **§ 68 UrhG Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke**

*Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke werden nicht durch verwandte Schutzrechte nach den Teilen 2 und 3 geschützt.*

## Artikel 14 DSM-Richtlinie

Erw.Gr. 53:

Endet die Schutzdauer eines Werkes, wird dieses Werk gemeinfrei, und die Rechte, die das Urheberrecht der Union für dieses Werk gewährt, erlöschen. **Im Bereich der bildenden Kunst trägt die Verbreitung von originalgetreuen Vervielfältigungen gemeinfreier Werke zum Zugang zur Kultur und ihrer Förderung und zum Zugang zum kulturellen Erbe bei.**



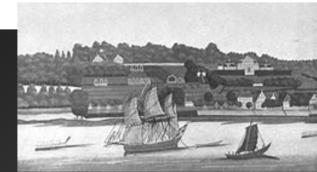
aus anderen Hamburger  
Sammlungen



Adressbücher



Joachim Jungius



Zeitschrift des Vereins für  
Hamburgische Geschichte



Die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg ist erklärte Befürworterin eines freien Zugangs zu Wissen als wichtigem Baustein einer gesellschaftlichen Teilhabe sowie von Bildung, Forschung und Lehre. Daher bemühen wir uns, die Digitalisate, soweit dies rechtlich möglich ist, unter offene Lizenzen von Creative Commons zu stellen.

Soweit die digitalisierten Dokumente zweifelsfrei gemeinfrei sind, stehen sie unter der [Public Domain Mark von Creative Commons](#). Sie dürfen frei genutzt werden. Sprechen Sie uns gern an, falls die Auszeichnung am Digitalisat noch nicht angepasst wurde und Sie unsicher sind.

Bitte beachten Sie für die Nutzung unserer digitalisierten Bestände auch unsere [Urheberrechts- und Nutzungshinweise](#).

# DIGITALISIEREN URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZTER WERKE

---

Beim Digitalisieren urheberrechtlich geschützter Werke sind zwei Stufen zu unterscheiden:

1. Die Digitalisierung.
2. Die Zurverfügungstellung der Digitalisate.

Selbst wenn die Bibliothek aufgrund einer gesetzlichen Erlaubnis digitalisieren darf, darf sie das Digitalisat nicht automatisch online stellen.

Für das Onlinestellen (= die öffentliche Zugänglichmachung) bedarf es einer gesonderten Erlaubnis. Diese kann vertraglich oder gesetzlich sein.

Diese Erlaubnis gilt aber nur für die Bibliothek, nicht auch für Dritte, wenn sie keine eigenen Erlaubnisse haben.

Übliche Kennzeichnung dieser Fallkonstellation: **Freier Zugang – Rechte vorbehalten.**

# DIGITALISIEREN URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZTER WERKE

---

Digitalisieren:

## § 60e UrhG

(1)

Öffentlich zugängliche Bibliotheken, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen (Bibliotheken), dürfen **ein Werk aus ihrem Bestand** oder ihrer Ausstellung

**für Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung**

**vervielfältigen** oder **vervielfältigen lassen**, auch mehrfach und mit technisch bedingten Änderungen.

# DIGITALISIEREN URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZTER WERKE

---

Ins Netz stellen:

**Beispiele für eine vertragliche Erlaubnis:**

Die Nachlasserb\*innen stimmen dem zu.

(Zeitungs-)Verlag stimmt dem Onlinestellen historischer Ausgaben zu.

**Beispiel für eine gesetzliche Erlaubnis:**

**§ 61d Nicht verfügbare Werke**

(1)

Kulturerbe-Einrichtungen (§ 60d) dürfen nicht verfügbare Werke (§ 52b des Verwertungsgesellschaftengesetzes) aus ihrem Bestand vervielfältigen oder vervielfältigen lassen **sowie der Öffentlichkeit zugänglich machen.**

Dies gilt nur, wenn keine Verwertungsgesellschaft besteht, die diese Rechte für die jeweiligen Arten von Werken wahrnimmt und insoweit repräsentativ (§ 51b des Verwertungsgesellschaftengesetzes) ist.

Nutzungen nach Satz 1 sind nur zu nicht kommerziellen Zwecken zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung ist nur auf nicht kommerziellen Internetseiten erlaubt.

# VERGRIFFENE WERKE

---

## **Vergriffene (neuer Begriff: nicht mehr verfügbare) Werke:**

Verschiedene Rechtsgrundlagen, je nachdem, ob eine Verwertungsgesellschaft zuständig (= „repräsentativ“) ist oder nicht.

Bei Wahrnehmung durch eine Verwertungsgesellschaft beruht das Recht auf einer Lizenz mit der Verwertungsgesellschaft: § 52 VGG.

Gibt es keine repräsentative Verwertungsgesellschaft, folgt die Erlaubnis direkt aus dem Gesetz: § 61d UrhG.

# **NICHT VERFÜGBARE WERKE: § 52 VGG**

---

## **§ 52 VGG**

### **Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung für nicht verfügbare Werke**

**(1)**

Schließt eine Verwertungsgesellschaft einen Vertrag über Nutzungen von Werken ihres Repertoires, die nicht verfügbar sind (§ 52b), mit einer inländischen Kulturerbe-Einrichtung (§ 60d des Urheberrechtsgesetzes), so hat sie entsprechende Nutzungsrechte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auch am Werk eines Außenstehenden (§ 7a) einzuräumen.

**(2)**

Der Außenstehende kann der Rechtseinräumung jederzeit gegenüber dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum widersprechen.

**(3)**

In Bezug auf die Rechtseinräumung hat der Außenstehende im Verhältnis zur Verwertungsgesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten wie bei einer Wahrnehmung auf vertraglicher Grundlage.

# NICHT VERFÜGBARE WERKE: § 61d UrhG

## § 61d UrhG Nicht verfügbare Werke

(1)

Kulturerbe-Einrichtungen (§ 60d) dürfen nicht verfügbare Werke (§ 52b VGG) aus ihrem Bestand vervielfältigen oder vervielfältigen lassen sowie **der Öffentlichkeit zugänglich machen**.

Dies gilt nur, wenn **keine Verwertungsgesellschaft besteht, die diese Rechte für die jeweiligen Arten von Werken wahrnimmt und insoweit repräsentativ (§ 51b des Verwertungsgesellschaftengesetzes) ist**. Nutzungen nach Satz 1 sind nur zu nicht kommerziellen Zwecken zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung ist nur auf nicht kommerziellen Internetseiten erlaubt.

(2) ...

(3)

**Die Kulturerbe-Einrichtung informiert während der gesamten Nutzungsdauer im Online-Portal des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum über die betreffenden Werke, deren Nutzung und das Recht zum Widerspruch. Die öffentliche Zugänglichmachung darf erst erfolgen, wenn der Rechteinhaber der Nutzung innerhalb von sechs Monaten seit Beginn der Bekanntgabe der Informationen nach Satz 1 nicht widersprochen hat.**

# NICHT VERFÜGBARE WERKE: § 61d UrhG

---

## Ergänzende Hinweise:

1.

Das Recht besteht nur für Werke aus dem eigenen Bestand. -> siehe dazu oben ErwG 29 DSM-RL.

2.

Nach § 63 Abs. 1, 2 UrhG ist, soweit möglich, die Quelle angeben, also insbesondere der Namen des Urhebers bzw. der Urheberin zu nennen (BT-Drs. 19/27426, 103).

3.

Wartezeit: Das Digitalisat darf erst 6 Monate nach der Meldung des Werks als nicht verfügbar im öffentlichen Register öffentlich zugänglich gemacht werden.

4.

Das Register wird nicht mehr beim deutschen DPMA geführt wie bisher, sondern bei der „großen Schwester“, dem europäischen Amt in Alicante: EUIPO

<https://eipo.europa.eu/out-of-commerce/#/ooc/out-of-commerce-works-info>

# DIE STABI INFORMIERT

---

Unsere Infoseiten zum Urheberrecht:

<https://www.sub.uni-hamburg.de/service/open-access/urheberrecht-und-open-access/informationen-zum-urheberrecht.html>

<https://digitalisate.sub.uni-hamburg.de/nutzungshinweise.html>

<https://www.sub.uni-hamburg.de/service/open-access/open-access-policy-der-stabi.html>

# Vielen Dank.

---

## Nun ist Raum für Fragen!

**Dr. Ina Kaulen**

Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg  
- Carl von Ossietzky  
Von-Melle-Park 3  
20146 Hamburg

[ina.kaulen@sub.uni-hamburg.de](mailto:ina.kaulen@sub.uni-hamburg.de)